

Wegen der Corona-Pandemie schränkt das Landgericht Darmstadt weiterhin den Publikumsverkehr ein:

Einlass erhalten nur Personen,

- die zu einem gerichtlichen Termin geladen sind,
- die einstweiligen Rechtsschutz begehren
- oder mit denen ein Termin zuvor telefonisch vereinbart wurde.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Folgende Personen dürfen derzeit die Gebäude des Justizzentrums am Mathildenplatz **nicht** betreten:

- Personen, die in den letzten 14 Tagen positiv auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) getestet wurden.
- Personen die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
- Personen, die in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer am Corona-Virus (SARS-CoV-2) erkrankten Person hatten.

Dies gilt nicht für Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Rettungsdienste) tätig sind, soweit sie bei dem Kontakt eine persönliche Schutzausstattung nach den jeweiligen Kriterien des Robert-Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 getragen haben und für Personen, die über eine mindestens seit 14 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus verfügen.

- Personen, die nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise aus einem dort definierten Risikogebiet für einen Zeitraum von 10 Tagen bzw. aus einem dort definierten Virusvarianten-Gebiet für 14 Tage abzusondern. (Einzelheiten hierzu, auch zur Abkürzung der Absonderungszeit, siehe Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 28. September 2021 - in der jeweils gültigen Fassung -, www.hessen.de sowie www.auswaertiges-amt.de).